

**Verordnung
des
„Bodenplanungsgebietes Innersteaue in der Stadt Salzgitter“
(BPG-VO)**

Aufgrund § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 02.07.2012 folgende Verordnung beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen für die Abschnitte 2 bis 4

- § 1 Grundsätze und Zweck der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Räumliche Festsetzung des Bodenplanungsgebietes
- § 4 Festsetzung der Teilgebiete
- § 5 Bodeninformationssystem
- § 6 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 7 Untersuchungspflichten und Ausnahmen
- § 8 Technische Regelungen und Hinweise zum Umgang mit harztypisch belastetem Boden
- § 9 Beleg- und Aufzeichnungspflichten
- § 10 Anbau-, Verzehr- und Verhaltensempfehlungen

Abschnitt 2

Regelungen in den Teilgebieten 1 und 2

- § 11 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen
- § 12 Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial

Abschnitt 3

Regelungen im Teilgebiet 3

- § 13 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen
- § 14 Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial

Abschnitt 4

Umgang mit sonstigen Stoffen

- § 15 Umgang mit sonstigen Stoffen

Abschnitt 5

Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden

- § 16 Festsetzung des Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden
- § 17 Regelungen für das Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden

Abschnitt 6

Schlussbestimmung

- § 18 In-Kraft-Treten

Anhänge:

- Anhang 1 Übersichtskarte zur räumlichen Festsetzung des Bodenplanungsgebietes
- Anhang 2 Vier Detailkarten zur räumlichen Festsetzung des Bodenplanungsgebietes
- Anhang 3 Technische Regelungen und Hinweise zum Umgang mit harztypisch belastetem Boden
- Anhang 4 Beleg über die Entsorgung von Bodenmaterial nach §§ 12 und 14 BPG-VO
- Anhang 5 Anbau-, Verzehr- und Verhaltensempfehlungen

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen für die Abschnitte 2 bis 4

§ 1 Grundsätze und Zweck der Verordnung

- (1) In der Stadt Salzgitter treten entlang der Innerste harztypische Bodenbelastungen insbesondere durch die Schadstoffe Blei, Cadmium und Zink auf. Die Schadstoffgehalte überschreiten in Teilgebieten die gefahrenbezogenen Prüf- und Maßnahmewerte des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Durch die Überschreitung treten für Kinderspielflächen, Wohngebiete, Park- und Freizeitanlagen, Industrie- und Gewerbegrundstücke sowie Ackerbau- und Grünlandflächen schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Nr. 1 auf oder sind zu erwarten. Die Folgen schädlicher Bodenveränderungen wie erhebliche Nachteile oder Belästigungen für Einzelne oder die Allgemeinheit treten auch bei der Verwendung oder Entsorgung von ausgehobenem oder abgeschobenem harztypisch belastetem Bodenmaterial auf oder sind zu erwarten.
- (2) Zweck dieser Verordnung ist die Festsetzung eines Bodenplanungsgebietes in der Stadt Salzgitter sowie die einheitliche Festsetzung und Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen des Bodenschutzes nach den Maßstäben des Zweiten Teils des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Form von Sanierungsmaßnahmen als auch von Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen. Ferner wird die Art und Weise der Verwendung und Entsorgung von ausgehobenem oder abgeschobenem harztypisch belastetem Bodenmaterial einheitlich geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Schädliche Bodenveränderungen**
sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Sie sind in dem nach § 3 festgesetzten Gebiet aufgetreten oder zu erwarten.
2. **Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden**
sind Gebiete, bei denen in Böden eine Unterschreitung der Prüfwerte für Kinderspielflächen, aber eine Überschreitung der Vorsorgewerte nach der BBodSchV vorliegt oder zu erwarten ist.
3. **Teilgebiete**
sind Zonen eines Bodenplanungsgebietes mit nach Art und Maß unterschiedlichen schädlichen Bodenveränderungen und unterschiedlichen Bestimmungen.

4. **Grundstück**
ist – unabhängig von der Bezeichnung im Grundbuchblatt – jeder zusammengehörige Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
5. **Kinderspielflächen**
sind Aufenthaltsbereiche für Kinder, die ortsüblich zum Spielen genutzt werden, ohne den Spielsand in Sandkästen.
6. **Wohngebiete**
sind dem Wohnen dienende Gebiete einschließlich Hausgärten oder sonstige Gärten entsprechender Nutzung, auch soweit sie nicht im Sinne der Baunutzungsverordnung planungsrechtlich dargestellt oder festgesetzt sind, ausgenommen Park- und Freizeitanlagen, Kinderspielflächen sowie befestigte Verkehrsflächen.
7. **Park- und Freizeitanlagen**
sind Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, insbesondere öffentliche und private Grünanlagen sowie unbefestigte Flächen, die regelmäßig zugänglich sind und vergleichbar genutzt werden.
8. **Industrie- und Gewerbegrundstücke**
sind unbefestigte Flächen von Arbeits- oder Produktionsstätten, die nur während der Arbeitszeit genutzt werden.
9. **Ackerbauflächen**
sind Flächen zum Anbau wechselnder Ackerkulturen einschließlich Gemüse und Feldfutter. Hierzu zählen auch erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen.
10. **Grünlandflächen**
sind Flächen unter Dauergrünland.
11. **Grundstücksbesitzer**
ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die Inhaberin bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück. In der Verordnung wird nachfolgend aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit der Begriff „Grundstücksbesitzer“ verwendet.
12. **Nutzgärten**
sind Hausgarten-, Kleingarten- und sonstige Gartenflächen, die zum Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden.
13. **Harztypisch belastetes Bodenmaterial**
ist Material aus Böden im Sinne von § 2 Ziffer 1 BBodSchV, das
 - mit einzelnen oder mehreren der nachfolgenden Schadstoffe bis zur Verwertungsobergrenze nach § 12 belastet ist: Blei (Pb), Cadmium (Cd) und Zink (Zn),
 - nicht mit anderen Schadstoffen belastet ist und keine Fremdbestandteile (z.B. Kunststoff, Glas, Metall, ...) oder organische Fremdstoffe (z.B. Holz, Schlämme, ...) aufweist, die eine Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erforderlich machen würde und
 - innerhalb des Bodenplanungsgebietes und außerhalb von Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen angefallen ist.

Der Anteil von Bauschutt im Bodenaushub darf 10 % nicht überschreiten.

14. Sanierungen

sind Maßnahmen

- zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen), z.B. durch Bodenaushub/-austausch, chemisch-physikalische oder mikrobiologische Verfahren;
- die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen), z.B. durch Einkapselung;
- zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens, z.B. durch Abstützung von Hängen, Veränderung des pH-Wertes, Maßnahmen gegen eine Bodenentwässerung an feuchten Standorten.

15. Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen

sind sonstige Maßnahmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsbeschränkungen (z.B. durch Umzäunung von Flächen oder Anpassung der Nutzung).

§ 3

Räumliche Festsetzung des Bodenplanungsgebietes

- (1) Das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet wird als „Bodenplanungsgebiet Innersteaue in der Stadt Salzgitter“ festgesetzt.
- (2) Die Grenzen des Bodenplanungsgebietes ergeben sich in der Übersicht aus der Karte im Maßstab 1 : 20.000 (Übersichtskarte), die als Anhang 1 dieser Verordnung beigelegt ist. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus den vier Karten im Maßstab 1 : 5.000 (Detailkarten), die als Anhang 2 dieser Verordnung beigelegt sind. Die Karten können während der Dienstzeit kostenfrei bei der Stadt Salzgitter – untere Bodenschutzbehörde – eingesehen werden. Bezüglich der Stadt- und Landkreisgrenzen gelten die amtlichen topographischen Karten.
- (3) Ausgenommen sind Altlasten und altlastverdächtige Flächen im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

§ 4

Festsetzung der Teilgebiete

Die Bereiche der Teilgebiete ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1 : 20.000 (Übersichtskarte) nach § 3 Abs. 2 sowie aus den Karten im Maßstab 1 : 5.000 (Detailkarten).

1. Das Teilgebiet 1 umfasst in der Fläche das in den Karten violett gekennzeichnete Gebiet. Innerhalb der Grenzen des Teilgebietes 1 ist eine Überschreitung der Prüfwerte nach BBodSchV des Stoffes Blei für Kinderspielflächen, Wohngebiete, Park- und Freizeitanlagen sowie Industrie- und Gewerbegebiete im oberflächennahen Bereich aufgetreten oder zu erwarten. Auf Ackerbauflächen ist eine Überschreitung des Maßnahmenwertes für Cadmium und des Prüfwertes für Blei nach BBodSchV aufgetreten oder zu erwarten. Für Grünlandflächen ist eine Überschreitung des Maßnahmenwertes für Blei nach BBodSchV aufgetreten oder zu erwarten. Anfallender Bodenaushub ist – insbesondere wegen des Gehaltes an Blei und Cadmium – als gefährlicher Abfall einzustufen.
2. Das Teilgebiet 2 umfasst in der Fläche das in den Karten rot gekennzeichnete Gebiet. Innerhalb der Grenzen des Teilgebietes 2 ist eine Überschreitung der Prüfwerte nach BBodSchV des Stoffes Blei für Kinderspielflächen, Wohngebiete und Park- und Freizeit-

anlagen im oberflächennahen Bereich aufgetreten oder zu erwarten. Auf Ackerbauflächen ist eine Überschreitung des Maßnahmenwertes für Cadmium und des Prüfwertes für Blei nach BBodSchV aufgetreten oder zu erwarten. Für Grünlandflächen ist eine Überschreitung des Maßnahmenwertes für Blei nach BBodSchV aufgetreten oder zu erwarten. Anfallender Bodenaushub ist in der Regel – insbesondere wegen des Gehaltes an Blei – als gefährlicher Abfall einzustufen.

3. Das Teilgebiet 3 umfasst in der Fläche das in den Karten gelb gekennzeichnete Gebiet. Innerhalb der Grenzen des Teilgebietes 3 ist eine Überschreitung des Prüfwertes nach BBodSchV des Stoffes Blei für Kinderspielflächen und für Wohngebiete im oberflächennahen Bereich aufgetreten oder zu erwarten.
4. Grundstücke, die in mehreren Teilgebieten liegen, sind dem Teilgebiet mit der höheren Schadstoffbelastung zuzurechnen. Für teilweise in den Grenzen des Bodenplanungsgebietes liegende Grundstücke sind die Regelungen dieser Verordnung insgesamt anzuwenden.

§ 5

Bodeninformationssystem

- (1) Die untere Bodenschutzbehörde führt für Vorhaben zum Zweck des besseren Umgangs mit den schädlichen Bodenveränderungen und zur Sicherung der Funktionen des Bodens in der Stadt Salzgitter ein Bodeninformationssystem. Dieses System umfasst Daten aus Untersuchungen über die chemische Beschaffenheit der Böden sowie sonstige geowissenschaftliche Daten und Erkenntnisse.
- (2) Die untere Bodenschutzbehörde erteilt Grundstücksbesitzern auf Antrag Auskunft aus dem Bodeninformationssystem. Die Regelungen des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes finden Anwendung.
- (3) Die untere Bodenschutzbehörde führt ein Kataster, in dem durchgeführte Sanierungs- und Umlagerungsmaßnahmen eingetragen werden.

§ 6

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn der Grundstücksbesitzer im Einzelfall gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde den Nachweis erbringt, dass auf dem konkreten Grundstück keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Nr. 1 vorliegen. Die Untersuchung ist nach der BBodSchV durchzuführen. Der Untersuchungsumfang kann im Einvernehmen mit der unteren Bodenschutzbehörde angemessen begrenzt werden.
- (2) Die Regelungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn im Einzelfall gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde der Nachweis erbracht wird, dass auf einem Grundstück durch eine bereits durchgeführte Sanierung im Sinne der BBodSchV keine schädliche Bodenveränderung mehr vorliegt.
- (3) Die Anforderungen an Altlasten und altlastverdächtige Flächen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.
- (4) Die untere Bodenschutzbehörde kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Abweichungen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen, wenn
– Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder

- die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach dieser Verordnung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und wenn den inhaltlichen Regelungen des Bodenschutz- und Abfallrechts auf andere Weise entsprochen wird.

§ 7

Untersuchungspflichten und Ausnahmen

Im Bodenplanungsgebiet sind Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung nach BBodSchG nicht erforderlich. Die untere Bodenschutzbehörde kann auf Grund konkreter Anhaltspunkte für weitergehende schädliche Bodenveränderungen im Einzelfall eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen. Der Untersuchungsumfang ist in diesen Fällen angemessen zu beschränken. Untersuchungen sind nach den Vorgaben der BBodSchV durchzuführen.

§ 8

Technische Regelungen und Hinweise zum Umgang mit harztypisch belastetem Boden

Zur Durchführung der Regelungen des 2. und 3. Abschnitts dieser Verordnung sind die im Anhang 3 dieser Verordnung genannten technischen Regelungen und sonstigen Hinweise zu beachten.

§ 9

Beleg- und Aufzeichnungspflichten

Der Grundstücksbesitzer hat nach Abschluss der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen bzw. Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach den Abschnitten 2 und 3 dieser Verordnung gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde das Erreichen des Sanierungsziels oder die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahme zu belegen. Soweit erforderlich kann die untere Bodenschutzbehörde die Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen anordnen.

§ 10

Anbau-, Verzehr- und Verhaltensempfehlungen

Für den Anbau von Lebensmitteln in privaten Nutzgärten im Bodenplanungsgebiet und deren Verzehr wurden Empfehlungen für die Grundstücksbesitzer erarbeitet. Die Anbau-, Verzehr- und Verhaltensempfehlungen sind als Anhang 5 dieser Verordnung beigefügt. Hinsichtlich des Verbraucherschutzes im Rahmen des Anbaus von Lebensmittel- und Futterpflanzen auf Ackerbau- und Grünlandflächen im Bodenplanungsgebiet wird auf die Anbauempfehlungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen.

Abschnitt 2

Regelungen in den Teilgebieten 1 und 2

§ 11

Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen

- (1) Auf Kinderspielflächen sowie in Haus- und Kleingärten, wenn sie ortsüblich zum Spielen genutzt werden, muss der Grundstücksbesitzer den Wirkungspfad Boden – Mensch mit geeigneten Sanierungsmaßnahmen unterbrechen. Als geeignete Sanierungsmaßnahmen

gelten in der Regel eine Abdeckung mit Bodenmaterial, das die Prüfwerte für Kinderspielflächen nach BBodSchV nicht überschreitet, ein Bodenaustausch oder eine Versiegelung der Fläche. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer Vermischung mit höher belastetem Boden kommen kann.

- (2) In Wohngebieten muss der Wirkungspfad Boden – Mensch durch den Grundstücksbesitzer mit geeigneten Sanierungsmaßnahmen unterbrochen werden. Als geeignete Sanierungsmaßnahmen gelten in der Regel eine Abdeckung mit Bodenmaterial, das die Prüfwerte für Wohngebiete nach BBodSchV nicht überschreitet, ein Bodenaustausch, eine dauerhaft deckende Begrünung, eine dauerhafte Abdeckung mit Mulch oder eine Versiegelung der Fläche.
Werden Teilflächen als Nutzgarten genutzt, sind die Hinweise und Empfehlungen des Anhangs 5 zu beachten.
- (3) In Park- und Freizeitanlagen sowie auf Industrie- und Gewerbegrundstücken soll der Wirkungspfad Boden – Mensch durch den Grundstücksbesitzer mit Hilfe geeigneter Sanierungsmaßnahmen unterbrochen werden. Als geeignete Sanierungsmaßnahmen gelten in der Regel Abdeckung mit Bodenmaterial, das die Prüfwerte für Park- und Freizeitanlagen bzw. für Industrie- und Gewerbegrundstücke nach BBodSchV nicht überschreitet, ein Bodenaustausch, eine dauerhaft deckende Begrünung, eine dauerhafte Abdeckung mit Mulch oder eine Versiegelung der Fläche.
- (4) Auf Ackerbau- und Grünlandflächen sowie in Nutzgärten muss der Grundstücksbesitzer durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass durch den Schadstoffübergang vom Boden in die Nutzpflanze dauerhaft keine Gefahren oder erhebliche Nachteile für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen für den Grundstücksbesitzer vor allem Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durch eine Anpassung der Nutzung und der Bewirtschaftung von Böden sowie Veränderungen der Bodenbeschaffenheit in Betracht.
Bei der Nutzung der Böden im Erwerbsgartenbau und in der Landwirtschaft hat der Landwirt als Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer eigenverantwortlich die Einhaltung der Höchstgehalte nach dem Futtermittel- und Lebensmittelrecht sicherzustellen. Sofern bei Eigenkontrolluntersuchungen Höchstgehaltsüberschreitungen im Lebensmittel festgestellt werden, ist die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde zu informieren. Bei Überschreitungen der Höchstgehalte im Futtermittel ist das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu informieren. Auf Grünlandflächen ist eine unbeschädigte Grasnarbe zu erhalten. Kann dies nicht gewährleistet werden, so ist die Beweidung dieser Flächen einzuschränken, z.B. durch zeitlich eingeschränkte Nutzung der Fläche, häufigeres Umsetzen der Weidetiere, Verringerung der Anzahl der Tiere auf der Fläche.
Im Bereich der Landwirtschaft soll als Grundlage der eigenverantwortlichen Bewirtschaftungsentscheidung für die Flächen die Beratung der landwirtschaftlichen Fachbehörde in Anspruch genommen werden.

§ 12

Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial

- (1) Ausgehobenes oder abgeschobenes Bodenmaterial, das im Teilgebiet 1 angefallen ist, kann nach Maßgabe des Anhangs 3 innerhalb des Teilgebietes 1 außerhalb von Kinderspielflächen, Nutzgärten und land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen unterhalb der für den Wirkungspfad Boden – Mensch bodenschutzrechtlich relevanten Bodenschicht verwertet werden, soweit keine Anhaltspunkte vorliegen, dass im Bodenmaterial die Verwertungsobergrenzen nach Absatz 3 überschritten werden. Jede Verwertung des Bodenmaterials ist der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Salzgitter spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

(2) Ausgehobenes oder abgeschobenes Bodenmaterial, das im Teilgebiet 2 angefallen ist, kann nach Maßgabe des Anhangs 3 innerhalb der Teilgebiete 1 und 2 außerhalb von Kinderspielflächen, Nutzgärten und land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen unterhalb der für den Wirkungspfad Boden – Mensch bodenschutzrechtlich relevanten Bodenschicht verwertet werden, soweit keine Anhaltspunkte vorliegen, dass im Bodenmaterial die Verwertungsobergrenzen nach Absatz 3 überschritten werden. Jede Verwertung des Bodenmaterials ist der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Salzgitter spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

(3) Die nachfolgenden Verwertungsobergrenzen dürfen nicht überschritten werden.

Element	Einheit	Verwertungsobergrenzen	
		Teilgebiet 1	Teilgebiet 2
Blei	mg/kg TS	25.000	15.000
Cadmium	mg/kg TS	60	15
Zink	mg/kg TS	10.000	5.000

(4) Eine Vermischung des harztypisch belasteten Bodenmaterials mit unbelastetem oder geringer belastetem Bodenmaterial oder anderen Materialien, um die Verwertungsobergrenzen einhalten zu können, ist unzulässig.

(5) Erfolgt keine Verwertung des ausgehobenen oder abgeschobenen Bodenmaterials gemäß Absatz 1, ist das Bodenmaterial in einer für das jeweilige Bodenmaterial zugelassenen Anlage zu beseitigen.

(6) Eine Verwertung außerhalb des Bodenplanungsgebietes ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind zu beachten.

(7) Im Einzelfall ist mit Genehmigung der Stadt Salzgitter ein Verbringen des Bodenmaterials in ein anderes Bodenplanungsgebiet mit Zustimmung der dort zuständigen Bodenschutzbehörde zulässig.

(8) Die abgeschlossenen Maßnahmen sind der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Salzgitter innerhalb von 14 Tagen unter Verwendung des Formulars nach Anhang 4 nachzuweisen.

Abschnitt 3 Regelungen im Teilgebiet 3

§ 13 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen

(1) Für Kinderspielflächen findet § 11 Abs. 1 Anwendung.

(2) Für Wohngebiete findet § 11 Abs. 2 Anwendung.

§ 14 Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial

(1) Ausgehobenes oder abgeschobenes Bodenmaterial, das im Teilgebiet 3 angefallen ist, kann nach Maßgabe des Anhangs 3 innerhalb der Teilgebiete 1, 2 und 3 außerhalb von Kinderspielflächen, Nutzgärten und land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ver-

wertet werden. Dabei sind die in § 11 Abs. 2 genannten Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Jede Verwertung des Bodenmaterials ist der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Salzgitter spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

- (2) Eine Vermischung des harztypisch belasteten Bodenmaterials mit unbelastetem oder geringer belastetem Bodenmaterial oder anderen Materialien, um die Verwertungsbergrenzen einhalten zu können, ist unzulässig.
- (3) Im Einzelfall ist mit Genehmigung der Stadt Salzgitter ein Verbringen des Bodenmaterials in ein anderes Bodenplanungsgebiet mit Zustimmung der dort zuständigen Bodenschutzbehörde zulässig.
- (4) Erfolgt keine Verwertung des ausgehobenen oder abgeschobenen Bodenmaterials gemäß Absatz 1, ist das Bodenmaterial in einer für das jeweilige Bodenmaterial zugelassenen Anlage zu beseitigen.
- (5) Eine Verwertung außerhalb des Bodenplanungsgebietes ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind zu beachten.
- (6) Die abgeschlossenen Maßnahmen sind der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Salzgitter innerhalb von 14 Tagen unter Verwendung des Formulars nach Anhang 4 nachzuweisen.

Abschnitt 4 Umgang mit sonstigen Stoffen

§ 15 Umgang mit sonstigen Stoffen

- (1) Garten- und Parkabfälle sowie sonstiger Grün- und Strauchschnitt können auf dem Grundstück verbleiben, auf dem sie angefallen sind. Im Übrigen gelten die allgemeinen abfallrechtlichen Anforderungen.
- (2) Gewässersediment darf innerhalb des Bodenplanungsgebietes nur nach vorheriger Genehmigung der unteren Bodenschutzbehörde innerhalb des Teilgebietes 1 verwertet werden. Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Gewässersedimente in einem dem Gewässer unmittelbar zugeordneten Randstreifen verbleiben. Als Randstreifen gilt unter anderem ein Böschungsbereich, der insbesondere keine weitere Nutzung im Sinne von § 2 Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 aufweist. Bei zulassungspflichtigen Vorhaben kann die zuständige Behörde abweichende Anforderungen stellen. Wasserrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 2 soll erteilt werden, soweit der Grundstücksbesitzer des Einbaugrundstücks nachweist, dass die Verwertung des Gewässersedimentes im Rahmen einer Baumaßnahme ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.

Abschnitt 5 Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden

§ 16 Festsetzung des Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden

- (1) Das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet wird nach § 12 Abs. 10 BBodSchV als Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden festgesetzt.
- (2) Die Grenzen des Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ergeben sich in der Übersicht aus der Karte im Maßstab 1 : 20.000 (Übersichtskarte), die als Anhang 1 dieser Verordnung beigelegt ist. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich für Teilflächen des Gebietes aus den vier Karten im Maßstab 1 : 5.000 (Detailkarten), die als Anhang 2 dieser Verordnung beigelegt sind. Die Karten können während der Dienstzeit kostenfrei bei der Stadt Salzgitter – untere Bodenschutzbehörde – eingesehen werden. Bezüglich der Stadt- und Landkreisgrenzen gelten die amtlichen topographischen Karten.
- (3) Das Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten umfasst in der Fläche das in den Karten grün gekennzeichnete Gebiet. Innerhalb der Grenzen des Gebietes sind die Vorsorgewerte der BBodSchV überschritten, jedoch nicht die Prüfwerte nach BBodSchV für Kinderspielflächen.

§ 17 Regelungen für das Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden

- (1) Im Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ist eine Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb dieses Gebietes und in die Teilgebiete 1 bis 3 des Bodenplanungsgebietes zulässig, wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c BBodSchG genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit eine Verlagerung von Bodenmaterial auf Kinderspielflächen vorgesehen ist.
- (2) Vor dem Auf- oder Einbringen von Materialien sind Untersuchungen nach § 12 Abs. 3 BBodSchV nicht erforderlich, soweit es sich um eine Verlagerung im Sinne des Absatzes 1 handelt.
- (3) Erfolgt keine Verlagerung des ausgehobenen oder abgeschobenen Bodenmaterials gemäß Absatz 1, ist das Bodenmaterial auf einer für das jeweilige Bodenmaterial zugelassenen Anlage zu beseitigen.
- (4) Eine Verwertung innerhalb der übrigen Fläche der Stadt Salzgitter ist nur zulässig, wenn durch eine Beprobung im Einzelfall die Einhaltung der allgemein geltenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen belegt ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmung

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 23.08.2012 in Kraft.